



Bund Deutscher PfadfinderInnen
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung

Stand: 25.09.2004

Bund Deutscher PfadfinderInnen
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Grafenberger Str. 25
72658 Bempflingen
fon 07123 - 360 65 60
fax 07123 - 360 65 66
LV.bawue@bdp.org
www.bdp.org/bawue

Abschnitt I - Grundsätze

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bund Deutscher PfadfinderInnen, Landesverband Baden-Württemberg e.V." (im Folgenden BDP) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Nürtingen eingetragen.
- (2) Sitz des BDP ist Bempflingen.
- (3) Organe des BDP sind die Mitgliederversammlung, der Landesvorstand und der erweiterte Landesvorstand.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der BDP ist konfessionell sowie von politischen Parteien und Verwaltungen unabhängig. Er widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BDP ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Ziel des BDP ist es – in Verwirklichung des Vereinszweckes –, die Entwicklung junger Menschen zu kritischen und engagierten Mitgliedern in der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Um dieses Ziel umzusetzen, stellt sich der BDP Baden-Württemberg folgende Aufgaben:
 - a) Die Schaffung von selbstbestimmten und selbstorganisierten Lebens-, Erfahrungs- und Lernräumen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
 - b) Die Hinführung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Natur und Umwelt.
 - c) Die Veranstaltung von Seminaren und Lehrgängen zu politischen, ökologischen und gesellschaftsrelevanten Themen.
 - d) Die Initiierung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Bildungsarbeit und Ökologie.
 - e) Die Schulung, Information und Weiterbildung von pädagogisch und ökologisch aktiven Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
 - f) Die Aufklärung über gesellschaftliche Zusammenhänge, historische und soziale Hintergründe und Machtstrukturen.
 - g) Die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Vertretung und Durchsetzung ihrer Interessen.
 - h) Die Förderung der sozialen Eingliederung von biographisch benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
 - i) Das öffentliche Eintreten für die Belange von Kindern und Jugendlichen in dieser Gesellschaft, sowie die öffentliche Verbreitung des Umweltschutzgedankens.
 - j) Den Abbau von Diskriminierung und Benachteiligung im Umgang mit dem Fremden im täglichen Miteinander und bei internationalen Jugendbegegnungen.
- (4) Der BDP arbeitet mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie mit anderen Jugendverbänden auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zusammen. Über Zusammenarbeit entscheidet

der Landesvorstand. Beschlüsse über Zusammenarbeit müssen der Mitgliederversammlung berichtet werden.

- (5) Der BDP macht neben verbandlicher auch offene Kinder- und Jugendarbeit.
- (6) Der BDP kooperiert nicht mit natürlichen oder juristischen Personen, die den Grundsätzen des BDP entgegenstehen.
- (7) Im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes entfaltet der Landesverband Baden-Württemberg seine Tätigkeit selbständig und regelt seine Aufgaben durch eigene Organe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der BDP ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gleichberechtigung

- (1) In allen gewählten Gremien des BDP sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) In allen Publikationen sollen sowohl die männliche wie auch die weibliche Wortform verwendet werden.

§ 5 Konsensentscheidungen

- (1) Sachentscheidungen aller Organe und Gremien des BDP sollen Konsensbeschlüsse sein, es sei denn, diese Satzung sieht etwas anderes vor. Entscheidungen sollen unter Einbeziehung aller Meinungen so gefasst werden, dass alle Beteiligten damit einverstanden sind. Wenn eine stimmberechtigte Person ihr Veto einlegt, muss eine andere Entscheidung getroffen werden.
- (2) Wenn der zweite Versuch, einen Konsens zu finden, an einem Veto gescheitert ist, wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen, es sei denn, diese Satzung sieht andere Mehrheiten vor.
- (3) Personalentscheidungen, also Wahlen und Entlastungen, erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Abschnitt II - Strukturen

- (1) Jede Person, die sich schriftlich zu Veranstaltungen des BDP anmeldet, wird nach schriftlicher Anmeldebestätigung durch den BDP passives Mitglied ohne Stimmrecht.
- (2) Aktives Mitglied mit Stimmrecht wird, wer nach schriftlicher Vereinbarung im Rahmen von Veranstaltungen oder strukturell für den BDP auf Orts-, Landes- oder Bundesebene aktiv wird.
- (3) Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des BDP finanziell unterstützen möchte.
- (4) Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder nach Ablauf von drei Jahren, in denen das Mitglied nicht mehr an Veranstaltungen des BDP teilgenommen hat oder sich aktiv in den Verband eingebracht hat.

Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag ausgeschlossen werden, wenn es die Tätigkeit des Vereins erheblich gefährdet oder sein Ansehen grob schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

In dringlichen Fällen kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit den vorläufigen Ausschluss beschließen. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, auf der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag zu stellen und den vorläufigen Ausschluss schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit zu einer eigenen Darstellung der Sachlage auf der Mitgliederversammlung haben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des BDP.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens $\frac{2}{3}$ des Landesvorstandes oder des erweiterten Landesvorstandes oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt, einen beschlussfähigen Antrag sowie eine Begründung enthalten.
- (4) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des BDP. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, es sei denn, die Versammlung beschließt für einzelne Punkte Nicht-öffentlichkeit.
- (5) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen dürfen alle Mitglieder, der Landesvorstand, der erweiterte Landesvorstand, die MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle sowie die KassenprüferInnen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Entgegennahme von Berichten des Landesvorstandes, des erweiterten Landesvorstandes, der MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle, der KassenprüferInnen und möglicherweise eingesetzter Arbeitsgruppen.
 - b) Diskussion und Beschluss über allgemeine Richtlinien und Richtung der Arbeit im Landesverband. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen, die eine bestimmte Frage erörtern bzw. sich mit einem bestimmten Thema beschäftigen sol-

len. Fragen zur Erörterung können auch dem Landesvorstand übertragen werden.

- c) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes.
 - d) die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung.
 - e) die Wahl von zwei KassenprüferInnen, die weder dem Landesvorstand angehören noch vom BDP beschäftigt sein dürfen. Die KassenprüferInnen müssen am Ende eines Haushaltsjahres die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
 - f) die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans.]
 - g) die Wahl von VertreterInnen des BDP im Landesjugendring.
 - h) die Wahl von VertreterInnen für sonstige Gremien.
 - i) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - j) der Beschluss über Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.
 - k) der Beschluss von Programmen und Resolutionen.
- (7) Das genaue Verfahren regelt eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für die Finanzen verantwortlich ist (FinanzreferentIn). Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Der Landesvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung eine neue Person für die Restdauer der regulären Amtszeit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag den Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit mit absoluter Mehrheit abwählen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des BDP und vertritt die Ziele und Interessen des BDP in der Öffentlichkeit. Zur Unterstützung bei der Geschäftsführung kann einE GeschäftsführerIn eingestellt sowie eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden. Der Vorstand kann besondere VertreterInnen nach § 30 BGB benennen, die den Verband für ihren Bereich wirksam vertreten können.
- (5) Die Aufgaben der Finanzreferentin/ des Finanzreferenten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung sind eine solide Kassenführung, die Überwachung der Finanzen sowie die vorausschauende Finanzplanung in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Über die Finanzplanung sowie die Kassenabschlüsse soll der Mitgliederversammlung berichtet werden.
- (6) Der Landesvorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit und die Gremien, in denen der BDP durch den Vorstand vertreten ist.

§ 9 Der erweiterte Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand dient der jeweils aktuellen Diskussion um die praktische Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BDP, der Erarbeitung und Erörte-

rung von aktuellen Grundsatzpositionen, zur Aufrechterhaltung und Fortschreibung dieser Satzung und zum Gedanken- und Informationsaustausch seiner aktiven Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen.

- (2) Beim erweiterten Landesvorstand können alle interessierten und aktiven Mitglieder mitmachen, die sich in diese Arbeit kontinuierlich einbringen möchten. Per Satzung gehören die Mitglieder des Landesvorstandes dem erweiterten Landesvorstand an. Bei Bedarf und Interesse können auch die MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle teilnehmen.
- (3) Die Mitarbeit im erweiterten Landesvorstand endet durch Kundgabe oder dann, wenn sich ein Mitglied nicht mehr kontinuierlich in diese Arbeit einbringt. Dies ist gegeben, wenn es sich über mehr als drei Sitzungen hinweg unbegründet nicht mehr in die Arbeit des erweiterten Landesvorstandes einbringt.
- (4) Der erweiterte Landesvorstand hat keine Entscheidungsmacht. Die Beschlussempfehlungen des erweiterten Landesvorstandes soll der gewählte Vorstand jedoch als Votum der Basis in seine Entscheidungen mit einbeziehen. Wenn der gewählte Vorstand ausreichend vertreten ist, kann er Beschlüsse im Rahmen des erweiterten Landesvorstandes fassen.
- (5) Der erweiterte Landesvorstand trifft sich mindestens viermal jährlich. Der Landesvorstand lädt zum erweiterten Landesvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.
- (6) Um bestimmte Themenfelder ausführlicher behandeln und ausreichend bearbeiten zu können, kann sich der erweiterte Landesvorstand in Arbeitskreise untergliedern, die im erweiterten Landesvorstand von ihrer Arbeit berichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ortsgruppen

- (1) In Ortschaften, Gemeinden, Kreisen oder sonstigen geographisch sinnvollen Einheiten können aktive Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Ortsgruppe gründen.
- (2) Die Ortsgruppen können im Rahmen dieser Satzung aktiv werden. Sie dürfen nicht gegen die Grundsätze (Abschnitt I) des BDP oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung arbeiten.
- (3) Die Aktiven einer Ortsgruppe sollen zur Mitgliederversammlung des BDP kommen und sich aktiv an den Diskussionen im BDP beteiligen.
- (4) Jede Ortsgruppe nennt dem Landesvorstand eine Ansprechperson, die auch für die ordentliche Führung der Gruppenkasse verantwortlich ist.

- (5) Eine Gruppe von Kindern, Jugendlichen und/ oder jungen Erwachsenen kann eine Ortsgruppe gründen, wenn sie diese Satzung anerkennt und die neue Gruppe nicht in Konkurrenz zu einer bestehenden Ortsgruppe stehen wird.
- (6) Eine Ortsgruppe, die den Zielen des BDP entgegenarbeitet, kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Landesvorstand kann entsprechend § 6 (5) die vorläufige Auflösung beschließen.
- (7) Den Namen "Bund Deutscher PfadfinderInnen (BDP)" und das Logo dürfen alle Ortsgruppen und Arbeitskreise des BDP verwenden.

Abschnitt III - Sonstiges

§ 11 Formalia

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wahlen und Abstimmungen sind offen. Nur auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen. Der Antrag genügt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ändern.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen einsehbar sein und von der Verhandlungsleitung und dem/der Protokollierenden unterzeichnet sein.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an den Förderverein des BDP Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. oder an den Bundesverband. Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber vorbehaltlich der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des BDP am 1. Mai 1998 in Tübingen unter Aufhebung der Satzung vom 13.8.1978 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen dieser Satzung wurden beschlossen am 13.11.1999 und 25.09.2004.